Reichs=Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Mr. 53.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen ju ben Berordnungen über bie Lagegelber und Juhrloften der Reichsbeamten. S. 1071.

(Nr. 3818.) Ausführungsbestimmungen zu ben Berordnungen über die Lagegelber und Fuhrtosten ber Reichsbeamten. Lom 29. September 1910.

Pur Ausführung ber gemäß § 18 bes Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagegelber, Fuhrkosten und Unzugskosten ber Neichsbeamten wird auf Grund ber §§ 6, 7, 13, 27 ber Verordnung vom $\frac{25. \text{ Juni 1901}}{17. \text{ Juli 1910}}$ (Reichs Gesetzt. 1910 S. 993) unter Aushebung der Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1903 (Reichs Gesetztl. S. 291) folgendes bestimmt:

I. Ausführung der Reise.

§ 1.

Die Beamten sind verpstichtet, Dienstreisen, zu benen auch Bersetzungsreisen rechnen, mit möglichst geringem Zeitauswand auszuführen, unnötige Hinund Herreisen zu vermeiben, soweit angängig mehrere Dienstgeschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Neichskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

§ 2.

Beamte, benen für Eisenbahnreisen innerhalb bes Reichsgebiets ein Kilometersatz von 7 Pfennig ober mehr zusteht, sind zur Benutzung von Schnellzügen verpflichtet, wenn daburch eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt ober eine Unterbrechung der Reise vermieden wird. Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, wenn diese Züge die dritte Wagenstlasse führen.

§ 3.

Die Beamten sind verpflichtet, bei Dienstreisen Kleinbahnen (nebenbahne ähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) zu benutzen.

Auf die Reisen mit nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sind die Vorschriften über die Reisen mit Eisenbahnen entsprechend anzuwenden.

Reicht . Befett. 1910.

161

Musgegeben zu Berlin ben 30. September 1910.